XXXI. Abschnitt.

Die Ausnahmsverordnungen.

Mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 15) wurden auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) die Bestimmungen der Artikel VIII, IX, X, XII und XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt zeitweilig mit den Einschränkungen suspendirt, dass die Bestimmungen:

1. des § 3, lit. *a)* und *c)*;

2. des § 4;

3. des § 5 mit der Einschränkung auf Briefe, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden;

4. des § 6, lit. *a)* und *b)*;

5. des § 7, lit. *a)* mit der Einschränkung auf, die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften,

dann insoweit es sich um die Bestrafung der Uebertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des § 8 ergehenden Anordnungen handelt, der § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) in Anwendung zu kommen haben.

Diese Verordnung trat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ferner wurde mit Kundmachung der Polizei-Direction vom 1. Februar 1884 die Verordnung des Statthalters in Nieder-Oesterreich verlautbart, wornach auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) für das Geltungsgebiet der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 15) getroffenen Ausnahmsverfügungen vorläufig angeordnet worden ist, dass die Strafbestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 auch gegen Diejenigen in Anwendung zu treten haben:

1. welche einem auf Grund der bezogenen Verordnung des hohen Gesammtministeriums ausgewiesenen Individuum im Sus-

pensionsgebiete wissentlich Unterstand gewähren, ohne dessen Rückkehr sogleich der Sicherheitsbehörde gemeldet zu haben;

2. welche beim Einschreiten der Sicherheitsbehörde gegen Ansammlungen auf Strassen und öffentlichen Plätzen der Aufforderung der behördlichen Organe zum Auseinandergehen nicht sogleich Folge leisten;

3. welche eines demonstrativen Verhaltens an öffentlichen Orten oder des Gebrauches von demonstrativen Abzeichen schuldig befunden werden.

Auf Grund dieser Ausnahms-Verordnungen wurden die, revolutionäre Tendenzen verfolgenden Zeitschriften „Die Zukunft" und „Dělnické Listy" eingestellt, und wurde dem in Reichenberg erscheinenden Blatte „Der Radikale" der Postdebit für den Wiener Polizei-Rayon entzogen.

Eine Auflösung von Vereinen hat von Seite der Behörde nicht stattgefunden; dagegen haben sich „der allgemeine Arbeiterverein", „der Verein Slovan", „der Arbeiter-Bildungsverein" und der „Gewerbe-Verein der Schneider" freiwillig aufgelöst, beziehungsweise haben sie ihre Thätigkeit eingestellt, letzterer Verein hat jedoch seither seine Thätigkeit wieder aufgenommen.

Auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1884 wurden von Seite der Polizei-Direction:

1. Ausgewiesen: 258 Personen, welche ausserhalb, und 35 Personen, welche im Geltungsgebiete obiger Verordnung heimatsberechtigt sind.

2. Abgeschafft: 5 Inländer, 22 Ungarn, 11 Ausländer.

Von den Ausgewiesenen wurde 30 Personen, welche ausserhalb, und 13 Personen, welche im Geltungsgebiete der erwähnten Verordnung heimatsberechtigt sind, und von den Abgeschafften wurde 2 Personen die Rückkehr nach dem Polizei-Rayon wieder gestattet.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.